

9 O 195/98

6 K 358/93.A

24092



Eingegangen

am 02. SEP. 1999

RAe Adam, Mazurek & Dahm

OBERVERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des türkischen Staatsangehörigen [REDACTED]

Kläger und Antragsteller,

X - Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Adam, Marzurek und Dahm, Rathausplatz 4, Saarbrücken - X

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Frankenstraße 210, Nürnberg,

Beklagte und Antragsgegnerin,

weiter beteiligt:

der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Rothenburger Straße 29, Zirndorf,

Beteiligter,

w e g e n Asylrechts und Abschiebungsschutzes - A 1741411-163 -

hat der 9. Senat des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch die Richterin am Oberverwaltungsgericht Schwarz-Höftmann als Berichterstatterin am 26. August 1999 beschlossen:

Der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Saarlandes vom 21. Juli 1998 - 6 K 358/93.A - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten des gerichtskostenfreien Antragsverfahrens.

G r ü n d e

Die Entscheidung ergeht im Einverständnis der Beteiligten durch die Berichterstatterin (§ 87 a II, III VwGO).

Der zulässige Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das im Tenor bezeichnete Urteil bleibt ohne Erfolg. Der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 78 III Nr. 1 AsylVfG) liegt nicht vor.

Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache, wenn sie eine für die Berufungsentscheidung erhebliche, klärungsfähige und klärungsbedürftige, insbesondere höchst- oder obergerichtlich nicht (hinreichend) geklärte Frage allgemeiner, fallübergreifender Bedeutung aufwirft, die im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder ihrer Fortentwicklung der berufsgerichtlichen Klärung bedarf.

vgl. GK-AsylVfG, Stand: Juli 1998, § 78 Rdnr. 88
m.w.N.

Der vorliegenden Rechtssache kommt indes die von dem Kläger angenommene grundsätzliche Bedeutung unter keinem der geltend gemachten drei Aspekte zu.

Soweit er die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache aus der Frage herleiten will, "ob eine inländische Fluchtalternative im Westen der Türkei auch für minderjährige Kurden anzunehmen ist", bedarf es nicht der Durchführung eines Rechtsmittelverfahrens. Die damit aufgeworfene Frage der wirtschaftlichen Lebensgrundlage im Sinne eines wirtschaftlichen Existenzminimums, dessen Vorliegen u.a. für die Annahme einer inländischen Fluchtalternative erforderlich ist, ist in der Rechtsprechung des Senates hinreichend geklärt. Danach ist für kurdische Asylbewerber aus der Türkei das Existenzminimum unter Beachtung der Organisationsmöglichkeiten der Kurden und insbesondere der kurdischen Großfamilien untereinander trotz nicht zu verkennender harter Bedingungen im Westen der Türkei im Grundsatz noch gesichert. Nichts anderes gilt im Grundsatz auch hinsichtlich des von dem Kläger beschriebenen Personenkreises minderjähriger Kurden, zu dem er mittlerweile allerdings nicht mehr zählt. Auch für diese Personen kann, selbst wenn sie der türkischen Sprache nicht mächtig sind und über keine Ausbildung verfügen, nicht verallgemeinernd gesagt werden, für sie bestehe die Möglichkeit, das Existenzminimum zu gewährleisten, von vorneherein nicht. Vielmehr stellt sich die Situation der Angehörigen dieses Personenkreises durchaus differenziert dar, so daß es allein auf die Umstände des Einzelfalles ankommt, ob ausnahmsweise die Annahme gerechtfertigt ist, für den einzelnen bestehe eine inländische Fluchtalternative nicht, da er sein Existenzminimum zu sichern nicht in der Lage sein werde; insofern sind etwa auch die Rückkehrmöglichkeiten in die Türkei zu dort weilenden Familien und kurdischen Großfamilien in die Erwägungen einzubeziehen und zu klären ist, ob der Minderjährige überhaupt zur Rückkehr ohne seine Familie gezwungen ist.

Ausweislich seines Zulassungsantrages hält es der Kläger ferner für grundsätzlich klärungsbedürftig, "ob und inwiefern ein naher Angehöriger eines wegen seiner PKK-Aktivitäten Getöteten, auch Jahre nach der Tötung des Angehörigen wegen der Aktivitäten des Getöteten seinerseits mit Verfolgungsmaßnahmen durch die staatlichen Sicherheits-

kräfte bzw. durch Dorfschützer rechnen muss und ob und inwiefern ihm deshalb unter dem Gesichtspunkt der Sippenhaft asylrelevante Repressalien drohen" sowie "ob die Praktizierung von Sippenhaft von den aktuellen Umständen in einer Region abhängt".

Zunächst kann die letztgenannte Frage nicht zur Zulassung der Berufung führen, da sie auch unter Einbeziehung der hierzu gegebenen fallbezogenen Begründung keine hinreichende Konkretetheit aufweist und schon deshalb nicht klärungsfähig ist und im übrigen auch nicht erkennen läßt, inwiefern sie für die Berufungsentscheidung entscheidungserheblich sein könnte.

Es bedarf aber auch mit Blick auf die erstgenannte Frage nicht der Durchführung eines Rechtsmittelverfahrens, denn diese ist durch die ständige Rechtsprechung des Senats hinreichend geklärt. Nach dieser Rechtsprechung

vgl. etwa Beschlüsse vom 23. März 1998 - 9 Q 152/96
- , vom 19. November 1997 - 9 Q 159/95 - und vom
10. Oktober 1997 - 9 Q 178/97 - sowie Urteile vom
7. Februar 1996 - 9 R 168/93 -, vom 8. Mai 1996 - 9
R 80/93 - und vom 18. Februar 1999 - 9 R 21/97 -

droht die Gefahr, dem türkischen Staat zurechenbare asylrelevante Mißhandlung bis hin zur Folter in Polizehaft bzw. bei Rückkehr in die Türkei bei Einreisekontrollen im Falle der Überstellung an die für die Bekämpfung separatistischer Aktivitäten speziell zuständigen Polizeibehörden zu erleiden, nicht nur kurdischen Volkszugehörigen, die sich entweder in der Türkei oder im Ausland exponiert für die kurdische Sache eingesetzt haben und den türkischen Behörden bekannt sind oder einer derartigen Betätigung verdächtig sind, sondern auch den als solche erkannten Angehörigen von bekannten Aktivisten im genannten Sinne. Allerdings kann nicht von einer Regelvermutung für eine Gefährdung naher Angehöriger wie minderjähriger Kinder und Ehegatten oder Sippenhaft im engeren Sinne ausgegangen werden, vielmehr ist durch Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der konkreten Fallumstände zu ermitteln, ob solche Angehörige gefährdet sind.

Ferner hat der Senat bereits in seinem Urteil vom 24. November 1993 - 9 R 20/92 - ausgeführt, daß eine "stellvertretende" Inanspruchnahme wegen der prokurdischen Aktivitäten eines nahen Angehörigen nach dessen Tod eindeutig ausgeschlossen ist. Für die Richtigkeit dieser Auffassung des Senats spricht übrigens, daß sowohl die Schwester als auch die Mutter des Klägers - nach der überzeugend begründeten Auffassung des erstinstanzlichen Gerichtes in den in den Verfahren 3 K 202/95.A und 3 K 320/96.A ergangenen Urteilen, die auf den in ihrem jeweiligen Asylvorbringen gezeigten erheblichen Widersprüchen, Ungereimtheiten und Unstimmigkeiten gründet, vor ihrer Ausreise aus der Türkei tatsächlich in Anknüpfung an die PKK-Aktivitäten ihres im Jahre 1987 erschossenen Vaters bzw. Ehemannes Verfolgungshandlungen der Sicherheitskräfte nicht ausgesetzt waren und der Kläger selbst substantiiert auch nicht von solchen Maßnahmen berichtete.

Soweit sich der Kläger in seiner Antragsbegründung des weiteren auf die Rechtsprechung des Senats bezieht, wonach Verfolgung von Angehörigen politisch Aktiver in der Türkei auch stattfindet, um diese davon abzuschrecken, in die Fußstapfen des eigentlichen Kontrahenten zu treten, ist die Durchführung eines Berufungsverfahrens ebenfalls nicht erforderlich. Ausgehend von der besonderen Zielsetzung dieser Verfolgungsmaßnahmen, die gerade losgelöst von der Person des Aktivistens durchgeführt werden und bei denen deshalb Umstände wie dessen Inhaftierung, Flucht oder Tod keine Rolle spielen, ist offensichtlich, daß keine weitergehende, über die bestehende Rechtsprechung hinausgehende generelle Klärung der Frage der Angehörigenverfolgung erfolgen kann, sondern diese allein einer Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung und Bewertung der jeweiligen Gegebenheiten vorbehalten bleiben muß.

Der Zulassungsantrag war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung hinsichtlich des nach § 83 b I AsylVfG gerichtskostenfreien Antragsverfahrens folgt aus § 154 II VwGO.

Dieser Beschluß ist nicht anfechtbar.

gez.: Schwarz-Höftmann

Ausgefertigt:

Medw

Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

